



Route des Cliniques 17
Case postale
1701 FRIBOURG / FREIBURG, le/den 20.04.2005

AIDE SOCIALE / SOZIALHILFE

Tél. 026 / 305 29 92
Fax 026 / 305 29 85
E-mail sasoc@fr.ch
Site www.fr.ch/sasoc

Chèques postaux 17 - 1539 - 1 (Serv. financier cant.)
Postcheckkonto

N° du dossier / Aktenheft Nr.

Veuillez rappeler le numéro du dossier dans la réponse
Bitte, Aktennummer in der Antwort erwähnen

V/réf. - I/Ref.

Service social de Châtel-St.-Denis
Mme Elisabeth Greco
avenue de la Gare 33
case postale 396
1618 **Châtel-Saint-Denis**

Sehr geehrte Frau Greco

Wir haben von Ihrem Brief vom 6. April 2005 in Sachen Sozialhilferückerstattung infolge Tod des Sozialhilfebezügers Kenntnis genommen.

Mit Ausnahme von Bezügerinnen und Bezüger unter 20 Jahren und solchen, die einen Vertrag zur sozialen Eingliederung (soziale Eingliederungsmassnahmen) abgeschlossen haben, sind alle Personen, die eine materielle Hilfe bezogen haben, gehalten, diese zurückzuerstatten, sobald ihre finanzielle Lage dies erlaubt. Die Rückerstattungspflicht gilt auch für die Erben bis zum Betrag ihres Anteils an der Erbschaft (Art. 29 SHG).

Die Sozialkommission beziehungsweise das Kantonale Sozialamt können somit ohne Gefahr auf der Ebene des Datenschutzes von den Erben die Rückerstattung der materiellen Hilfe verlangen, denn hierbei handelt es sich um eine gesetzliche Verpflichtung (Art. 20 und 21 SHG).

Die Eröffnung des Erbanges erfolgt am letzten Wohnsitz der oder des Verstorbenen (Art. 538 ZGB). Im Kanton Freiburg ist das Friedensgericht des letzten Wohnsitzes der verstorbenen Person zuständig für mehrere Dinge im Todesfall: Massnahmen zur Sicherung des Erbanges, Entgegennahme der Erklärungen der Erben über die Annahme der Erbschaft, Anordnung der Erbschaftsverwaltung von Amtes wegen und Sicherstellung der der amtlichen Eröffnung der bei einem Notar hinterlegten Testamente (Art. 145ff. EGZGB).

Da die Erben für die Schulden des Erblassers solidarisch haftbar werden (Art. 603 Abs. 1 ZGB), müssen sich die Gläubiger natürlich bei der Erbschaftsverwaltung (Friedensgericht, Notar, Erben, Dritte) melden, um eine allfällige Rückerstattung zu erreichen. Vorbehalten ist noch die Möglichkeit, direkt gegen die Erben vorzugehen, auch im Fall der Ausschlagung der Erbschaft, wenn diese vom Erblasser innerhalb der

letzten fünf Jahre vor seinem Tode Zuwendungen erhalten haben (Art. 579 und 589 ZGB).

Wir hoffen, Ihre Frage beantwortet zu haben, und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

François Mollard,
Amtsvorsteher

Daniel Känel,
Rechtsanwalt und juristischer Berater